

VIII.

Zur Geschichte

des

siebenbürgischen Handels

vom Jahre 972 bis 1845.

(Nach gedruckten und ungedruckten Quellen.)

Mittelalter.

Erster Zeitabschnitt.

[Von 972 — 1144.]

Motto:

Für die Kenntniss des Handels der alten Welt bleibt das Verdienst Heeren's unvergänglich. Doch ist gerade für den jetzigen Wendepunkt nichts Lehrreicher, nichts lohnender, wenn auch nicht leicht etwas mühsamer als die Mittel und Wege des Welthandels im Mittelalter von Niederlassung zu Niederlassung und von einem Hauptstapel zum andern zu verfolgen, zumal die östlichen und südöstlichen. —

B. Hormayr's hist. Taschenbuch für 1846.

Das Königreich Ungarn hat eine sehr günstige Lage, sowohl für den innern, als den äußern Handel mit dem übrigen Europa und mit Asien. Es besitzt treffliche Flüsse und Seen, seltene thierische, pflanzliche und mineralische Naturschätze, große Ebenen, gutgelegene Meeresküsten und seiner Erzeugnisse be-

dürftige Nachbarn *). Möge der Weltverkehr seine Richtung von Osten nach Westen oder umgekehrt nehmen, mehr zu Land als zur See oder umgekehrt gehen, baumwollene, wollene, leinene Zeuge, oder was immer, zum Hauptgegenstande haben: es wird kein Wechsel der Umstände dem Lande Ungarn die Rolle entziehen, die es im Handel zu spielen von der Natur berufen ist. Schon im siebenten Jahrhundert, lang vor der Einwanderung der Madharen, kam ein Theil der Alt-Bulgaren, eines manufakturirenden und handelnden Volksstammes, der in seinem rings von wilden Barbaren umwohnten Urgebiet eine Menge Städte hatte, nach Pannonien, und ließ sich zwischen der Theiß und Donau nieder **). Konstantinopel war damals der Mittelpunkt des Verkehrs zwischen Orient und Occident. Seit Konstantin der Große den Regierungs-Sitz des morgenländischen Reiches dahin verlegt und die reichen Römer in die Hauptstadt gelockt hatte, stieg hier der Luxus so hoch wie nirgends in Europa. Mit ihm mehrte sich die Nachfrage nach Erzeugnissen, welche die Reichslande entweder gar nicht oder unzulänglich hervorbrachten, darum führten sie hauptsächlich Fremde aus dem Osten, Süden und Westen ein. Sehr nahe konnte daher den Alt-Bulgaren, die von Haus aus Handel und Manufaktur liebten, der Gedanke liegen, die neue Heimath gerade an der Donau zu suchen, um über diese große Wasserstraße eine Handelsverbindung mit Konstantinopel anzuknüpfen, wie sie später im zehnten Jahrhundert mit Ober-Deutschland

*) Voyage dans la Russie Meridionale et la Crimée par la Hongrie, la Valachie et la Moldavie — executée en 1837 par Mr. Anatole de Demidoff; Edit. illustrée de 64 dessins par Raffet. Paris 1840. S. 41 ff.; Voyage dans la Russie Meridionale etc. par la Hongrie, executée en 1837 etc. par MM. de Sainson, Le Blay, Huot, Leveillé, Raffet, Rousseau, de Nordmann et du Ponceau. Ed. Paris 1842. Tom. Second. S. 260 ff.; und Fényes Elek, Magyarországnak statistikája. Bd. 1—3, Pesten 1842.

***) A. L. Schöbzer's Gesch. d. Deutschen u. S. 185.

wirklich eintrat *). Aber Bestand und Art einer Theilnahme Ungarns an jenem Welthandel, welcher fortwährend in Konstantinopel seinen Hauptmarkt hatte, ist im achten und neunten Jahrhundert in völliges Dunkel gehüllt, und die Vermuthung scheint nicht zu gewagt zu sein, daß die von den mehrgedachten Bulgaren nach Pannonien verpflanzten Keime der Industrie von der Kriegerfaust der stürmischen Avaren und Madyaren, wenn nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet, doch verhindert wurden, feste Wurzeln zu schlagen.

Unter Geysa I. streift am gewerblichen Horizont Ungarns ein neuer Hoffnungsschimmer vorüber. Dieser König sah sich nach Deutschen und Italienern im Westen und Süden um, und brachte mit ihnen Kultur und Christenthum in das Reich. Viele Fremde hielten sich nur des Handels wegen in Ungarn auf**); und hauchten den schwachen Resten bulgarischer Betriebsamkeit frischen Lebensathem ein. Die Industriekräfte, welche die Knechtschaft vieler tausend deutscher Kriegsgefangenen gebannt hatte, wurden durch die Aufnahme des Christenthums entbunden. Im zehnten Jahrhundert trieben mehrere Donau-Städte, vor allen Passau, über die Donau einen Verkehr mit Konstantinopel. Auf diesem Weg sandten das nördliche Deutschland und die Niederlande ihre Fabrikate, insbesondere Leinwand, wollene Zeuge und Waffen, Oesterreich und Ungarn hingegen Metalle und Metallwaaren dahin. Zum Mittelpunkt des Handels wurde Ens an der Donau***). König Stephan trat in die Fußstapfen seines weisen Vaters. Heiden- und Nomadenthum mußten allmählich Platz machen. Der Donauhandel blühte auf- und abwärts, nach und von dem Weltmarkte Konstantinopel. Dort und in Venedig erwirkt Stephan den ungarischen Kaufleuten eigene Richter und eigene Kirche. Nach den mittelalterlichen Donau-Mauthregistern waren die Ausfuhrten des Morgenlandes:

*) v. Göllich's Darstellung des Handels 2c. 4. Bd. S. 167 u. 528.

**) Script. rer. Ung. (Wiener Ausg.) T. 1. S. 412.

***, v. Göllich, Gesch. d. B. 2c. Bd. 4. S. 528.

Arznei- und Färbestoffe, Zucker, Spezereien, byzantinische Fabrikate, Kirchenbilder, Ornate, Prunkgeräthschaften, Waffen, Seide, Seiden- und Goldstoffe u. s. w.; zur Wechselgabe erhielt es: Gold und Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Holzwaaren, Thonwaaren, Waffen, Thierhäute, Bären-, Elenn-, Luchsen-, Fuchs- und Marderfelle, Sattlerarbeiten, Wollenzeuge, Leinwand, Regensburger Scharlach, Camelotte, dunkle Passauer Tücher u. s. w. *) Im Streben, das asiatische Kriegerleben seines Stammes zu mildern und allmählich für den Genuß der natürlichen Reichthümer Ungarns nach europäischer Sitte empfänglich zu machen, ging der gedachte König Stephan weiter als seine Vorgänger. Er empfing gebildete Auswärtige nicht bloß vereinzelt als willkommenene Gäste, sondern setzte eine ganze Kolonie von Deutschen an die Grenze von Siebenbürgen, nach Szathmár. Wie der Stamm des wilden Obstbaums, worin das edle Pfropfreis gesenkt wird, eine völlig neue, veredelte Frucht treibt, so sollten deutsche, italienische und griechische Künste und Gewerbe in das reich ausgestattete Ungarn übersiedeln, und im Schatten der Freiheit und des königlichen Schutzes das gesegnete Erdreich sein, aus welchem Industrie und Handel aufkeimen, und die Blüthen des individuellen und öffentlichen Wohlstandes hervorgehen. So wie Gewerbe und Künste aus Griechenland und Asien nach Italien, von da nach Deutschland, Flandern und Brabant, dann nach Holland und England umzogen, sollten Berg- und Ackerbau, Handwerke und Handel aus Flandern und Deutschland nach Ungarn wandern.

Vom höheren Standpunkt aufgefaßt, enthält sonach das berüchtigte Gebot, welches König Stephan I. seinem Thronfolger hinterließ, die Ankömmlinge des Auslandes, die mannigfaltige Sitten, Sprachen, Gebräuche, Lehre und Waffen mitbrächten, willig zu nähren und ehrenvoll zu behandeln, nur die alte Regel jener goldenen Weisheit, welcher die Regenten aller Zeiten und Länder, die der Entwicklung und dem Gedeihen

*) B. Formayr's Histor. Taschenbuch für 1846.

ihrer Völker einen Schwung geben, gefolgt sind. Den Auswanderern des vorgeschrittenen Abendlandes, als Pflanzern der Kultur, Fuld und Wohlwollen zu bezeigen, bildet hinfort in der Regierung der ungrischen Könige, um in der Sprache der modernen Staatskunst zu reden, die unbewegliche Idee. Obwohl die Könige, die nach Stephan I. auf dem ungarischen Thron saßen, von dessen Geist vielfach abwichen, so blieben sie darin sich doch alle gleich, daß sie fremde Handwerker und Künstler gern sahen. Selbst in einer der erhitzen Kriegesperioden, unter Andreas I., wanderte aus Belgien, wo Ackerbau und Manufaktur sich damals besonders hervorthaten, eine Kolonie nach Ungarn ein *).

Im letzten Zehend des elften Jahrhunderts kommen die Alt-Bulgaren, bei denen seltsam genug die muhamedanische Religion Eingang gefunden, unter dem Namen Ismaeliten, vorzugsweise als Handelsleute, wieder zum Vorschein, und zwar sind sie in abgesonderten Dörfern ansässig **). Es werden im Lande Jahrmärkte gehalten, und denjenigen harte Strafen angedroht, die sich unterstehen, sie an Sonn- und Festtagen zu besuchen ***). Ferner darf Niemand außer den Jahrmärkten kaufen oder verkaufen. Kommt, gegen dies Verbot, eine gestohlene Sache in den Kauf, so haben Käufer, Verkäufer und Zeugen Todesstrafe zu leiden; wird dagegen eigenthümliche Waare außer dem Jahrmarkt veräußert, so büßen die Parteien die Waare und deren Preis, die Zeugen eben so viel ein. Die Käufe auf den Jahrmärkten werden vor dem Richter, Zöllner und vor Zeugen vollzogen †). Der Handel mit Pferden und Rindvieh ist in enge Grenzen geschlossen. Niemand kann ohne Erlaubniß mehr Pferde, als er zu seiner Fortschaffung, und

*) J. C. Eder; de Initiis etc. S. 17.

**) Schöbzer's Geschichte der Deutschen 12. S. 187; Corpus Jur.-
h. Ladislaus I. Decr. I. 9.

***) Corp. j. hung. Ladislaus. I. Decr. I. 15 u. 16.

†) Corp. j. h. Ladisl. I. Decr. II. 7.

nicht mehr Ochsen, als er zum Pflügen nöthig hat, ankaufen *). Indessen war eine Art Handel auch außer der Jahrmarktzeit gestattet. Dieser scheint das Krämerwesen umfaßt zu haben, und ähnlich zu sein dem neueren nomadischen Handel in Rußland, wo viele tausend Krämer auf die Haupt-Jahrmärkte gehen, hier Waaren auf Kredit nehmen, und in allen Gegenden, von Edelhof zu Edelhof, von Dorf zu Dorf, auch in kleine Städte verführen, und ihr Geschäft bloß im Gedächtniß haben **). So bedeutungslos waren Ungarn's innere Verkehrszustände. Einen Fortschritt darin hinderte hauptsächlich das geringe Maaß staatlicher Ordnung und Rechtsicherheit, so wie der Druck, unter welchem die mit Manufaktur, besonders aber die mit Ackerbau beschäftigten, sehr dünn über das weite Land zerstreuten Volksklassen standen. Dazu gesellte sich ein Ereigniß, welches ganz Europa zugehörte, aber hinsichtlich der Gewerbe in Ungarn verschiedene Folgen, von denen anderwärts, nach sich zog. Die beginnenden Kreuzzüge nehmen ihren Zug nach dem gelobten Lande zweimal über Ungarn, und richten das erstemal in der Bevölkerung, das zweitemal im Vermögen derselben große Verheerungen an. Für Frankreich und die übrigen an den Kreuzzügen unmittelbar betheiligten West-Europäer gab jene Begebenheit Anlaß, daß Fürsten und Adel, um die Mittel zu jenen Zügen herbeizuschaffen, ihren Vasallen und Hörigen wichtige Vorrechte und Freiheiten verliehen, womit der Grund zu den freien Gemeinden gelegt ward, in deren Schoß Handel und Manufaktur ein behaglicheres, sicheres Fortkommen fanden. In Ungarn hatte von allem Diesem Nichts statt. Der einzige entfernte Vortheil, welcher ihm aus den Kreuzzügen erwuchs, mochte vielleicht darin bestehen, daß es durch dieselben ähnlich dem übrigen Abendland mit den Erzeugnissen des Orients bekannter wurde, in Folge dessen mehr verbrauchte, und mittelst vermehrter Nachfrage nach orientalischen Waaren dem auswärtigen Handel einen Sporn gab.

*) Corp. j. h. Ladislaus I., Decr. II. 15. 16. 18.

**) Sr. Cancrin: Oekonomie der menschlichen Gesellschaften etc. S. 182.

Darum ist es kein Wunder, daß der Handel im Königreich Ungarn während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch die Windeln der Kindheit trägt. Es war dies zu einer Zeit, wo das unweite Ens an der Donau das Herz des westöstlichen Handelsverkehrs bildete, in welchem Kaufleute vom Unterrhein, namentlich aus Maastricht, Köln, Aachen, ferner aus Lothringen und Burgund mit denen aus den nähern Gegenden, Schwaben, Baiern, Franken, Böhmen, mit Polen und andern Wenden, mit Russen und Italienern zusammentrafen, und wo Getreide, Holzwaaren, Eisen, Wolle, Leinwand, Häute, Obst, Wein, Lächer, Seidenzeuge u. s. w. zu Markte kamen *), wovon Ungarn so Manches in viel größerer Fülle als die gedachten Länder erzeugen konnte; als endlich der Regensburger Hansgraf (ambulanter Konsul) die Kaufmannsschiffe auf die große Messe zu Ens begleitete, bis Belgrad hinabfuhr, zu Gericht saß zu Ens am Stucken, im Regensburger Hof zu Wien und unter freiem Himmel zu Alt-Ofen und Baja **). Erweislich vertrieb Ungarn damals zwei Artikel in's Ausland, Vieh und Sklaven; sie wurden vorzüglich von Italienern gesucht, welche sie dem Weltmarkt zu Konstantinopel zuführten. Uebrigens durften in Ungarn bloß die Sklaven fremder Zunge, welche vom Ausland eingeführt worden, sonst aber keine Sklaven und Sklavinnen der Ungarn verkauft werden. Vieh, namentlich Ochsen, außer Landes zu veräußern, war ebenfalls verboten ***). Verschiedenen Beschränkungen unterlag der Binnenverkehr. Die Juden durften keine christlichen Sklaven kaufen, verkaufen oder im Dienst halten; doch heidnische Sklaven im Betrieb des Ackerbaues zu verwenden, stand ihnen frei †). Wegen Raub und Diebstahl mußten Käufe unter Christen und Juden vor geeigneten Zeugen, und schriftlich geschehen ††). Der Kauf-

*) v. Gütlich, Gesch. d. P. Bd. 1. S. 529.

**) B. Formayr's histor. Taschenbuch für 1816.

***) Corp. jur. hung. Colomann's Decr. 1. 76. 77.

†) Corp. jur. h. Colom, 1. 74. 25. ll. 1.

††) Corp. j. h. Colom. ll. 3.

handel an Sonn- und Feiertagen ist fortwährend verpönt *). Jetzt werden auch Sklaven erwähnt, welche die Feldgründe Anderer bauen. Diese haben zwar die üblichen Denare für das Freithum von der Hörigkeit, außerdem aber keine Abgabe zu entrichten **). Allerdings scheint dies auf Ermunterung des Ackerbaues zu deuten, und freiere Hände taugten gewiß am Besten für jede Art der Gewerbsthätigkeit; gleichwohl waren die Regungen im Ackerbau, so wie in Manufaktur und Handel, noch lange viel zu ungerregelt, sporadisch, recht-, Charakter- und kraftlos, als daß Ungarn in der Reihe der gewerbstheißigen Länder Europa's einen Platz einzunehmen, viel weniger sich einigen Ruf zu machen fähig gewesen wäre. —

Zweiter Zeitabschnitt.

[Von 1141—1351.]

Welche geringe gewerbliche Fortschritte Ungarn bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gemacht habe, ist beiläufig zu ermessen aus der Schilderung, welche ein Augenzeuge, Bischof Otto von Freisingen, von der Lage des Reiches und den Bräuchen der ungrischen Nation gibt. Danach hat das Land sehr weite Flächen, vorzügliche Flüsse und Ströme, eine Menge Wälder voll Wild der verschiedensten Gattung, die anmuthigsten, schönsten Schauspiele der Natur, einen äußerst fruchtbaren Ackerboden, so daß es fast ein Paradies des Schöpfers zu sein scheint. Nur ist es wegen der Barbarei des Volkes selten mit Häusern oder Mauern geziert. Die häßlichen Wohnungen in Dörfern und Märkten bestehen meist aus Schilfrohr, selten aus Holz, am seltensten aus Stein; Sommer und Herbst werden in Zelten zugebracht. Zu den Versammlungen

*) Corp. j. h. Colom. II. 13. 14.

***) Colom. I. 80.

in des Königs Hof bringt Jeder der Vornehmen einen Sessel mit, wo man sodann über das Gemeinwesen berathschlagt und verhandelt; im Winter thun diejenigen, welche Wohnungen haben, dies zu Haus *). Daß Urzustände wie diese in Ungarn eine weit längere Dauer hatten als in der Entwicklungsgeschichte anderer Länder, rührte aus mehreren besondern Ursachen her. Nachdem die Magyaren nicht volle vierzig Jahre vor dem Regierungsantritt Geysa II. zwei mörderische Niederlagen von den Ruthenen unter Kolomann, und von den Griechen unter Stephan II. erlitten, war Ungarn von Urbauern, von Gewerbtreibenden so gut wie entblößt. Zudem wurde das Reich durch Bürgerkriege und Zwistigkeiten zwischen König und Adel bis in's innerste Mark zerrüttet; eine eigentliche Bürgerklasse war noch kaum bekannt, jedenfalls zu kraftlos, um aufzutreten und dem Königthum einen Beistand im Kampfe mit der Oligarchie zu gewähren. Warum nun König Geysa II. unter so bewandten Verhältnissen seinen Blick zuerst auf das von wilden Völkerhorden unaufhörlich umfluthete, am schwierigsten zu behauptende Grenzland Siebenbürgen richtet, dieses vornehmlich zu bevölkern und zu bauen bedacht ist: ob die deutschen Ansiedelungen zu Rams, Ehrapundorf und Karako im westlichen Siebenbürgen ausdrücklich zum Betrieb des Weinbaues, hingegen die zahlreichen Flanderer und Unterrheinländer, welche von der Einöde bei Hermannstadt aus, den südlichen Theil des Landes von Broos bis Draas in Besitz nehmen, zur Urbarmachung verwilderter Bodenstrecken und Gründung von Manufakturen; ob endlich die Mediascher und Bitrißer Pflanzungen zur Förderung des Wein- und Bergbaues, oder ob die genannten Kolonisten-Gruppen sammt der deutschen Ritter-Kolonie des Burzenlandes im 13. Jahrhundert nebst jenen Zwecken insonderheit in der Absicht berufen wurden, um Schwerter und Festungen in dieses Einbruchsthor der Barbaren zu pflanzen und die Ostmark des Reiches zu schützen; — diese Fragen zu

*) Schöbjer's Gesch. d. Deutschen etc. S. 230 ff.

erörtern, gehört nicht hieher. Laut genug verkündigen es zahllose Denkmale aus der Vergangenheit des Landes, daß die ungarischen Könige durch solche Politik beide Zwecke, sowohl den der Vertheidigung als der Kultivirung in wunderbarer Weise erreichten. An die geschichtlichen Thatsachen, daß die deutschen Kolonisten des Mittelalters mindestens so tüchtig waren als Wehrmänner und Krieger, denn als Landbauer, Handwerker, Kaufleute, Künstler und Denker, kann sich wohl kein Zweifel wagen, wofern es nicht ein ewiges Räthsel bleiben soll, wie ihren friedlichen Beschäftigungen Ruhe und Sicherheit gegen innere und äußere Feinde, ihrer Habe Schutz vor Raub und Plünderung, ihrem Handel Schirm gegen Gewaltthat und Betrug, ihrem Gemeinwesen Ordnungen und Regel geworden, da es im Kern des Reiches, nahe an den Stufen des Thrones selbst, an Sicherheit, Schutzmacht, an staatlicher Einheit und Verbindung gebracht.

In keiner Gegend des westlichen Europa blühten Manufaktur und Handel so frühzeitig als in den Niederlanden. Bedeutenden Aufschwung nahmen sie besonders, als in Folge der Kreuzzüge mehrere italienische Städte ihren Verkehr mit dem Oriente steigend, sich im zwölften Jahrhundert bemühten, den Absatz der über den eigenen Bedarf eingeführten indischen Erzeugnisse zu erweitern, und hiezu die beste Gelegenheit auf den selbst von Kaufleuten des Nordostens und Englands besuchten Märkten zu Gent, Brügge, Antwerpen u. s. w. fanden. In ganz Germanien war der innere Handel nirgends durch eine ausgedehnte See- und Flußschiffahrt so begünstigt wie in Flandern, Brabant und Holland. Nirgends kannte man den Werth öffentlicher Sicherheit, der Straßen, Manufakturen und blühenden Städte besser als hier. Und nirgends konnte sich im beständigen Ringen mit den Wellen des Meeres, — bei einer auf einem kleinen Wohngebiet zufolge hohen Wohlstandes rasch zunehmenden Bevölkerung, — unter den später aus Uebermuth zwischen Fürst und Unterthan, Gutsherr und Gutsunterthan, Provinz und Provinz entstandenen Kriegen, — Unternehmungsgeist, Kriegskunst, persönlicher Muth, Ausdauer,

Fleiß und Birtthschaftlichkeit kräftiger entfalten, als in den ostgedachten Küstenländern. Es war ein Segen für jedes Land, welchem damals Einwanderer aus jenen Gegenden zukamen. Glücklich durfte sich schätzen auch ein Land, wie das cisalpinische Dacien in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo Kumaner, Madyaren und Balachen nur die Kriegskeule schwingen, jagen, fischen und das Vieh weiden; wo sich mit Ackerbau, Handwerk und Künsten abgeben für verächtliche Sklavenarbeit galt; zehnmal glücklich, daß es eine beträchtliche Anzahl Flanderer unternahm, seinen Süden mit solchen Menschen zu besetzen, denen Muth zum Kampf, Sinn für Kultur und Industrie, Unternehmungs- und Handels-Geist, Liebe zur Freiheit, Ordnung und Gleichheit angeboren waren.

Ob und inwieweit Siebenbürgen vor der Ankunft deutscher Pflanzler im zwölften Jahrhundert Manufaktur und Handel hatte, dürfte unschwer zu erschließen sein aus der offenkundigen Geschichte, nach welcher Siebenbürgen dazumal gleichsam nur die Felsbrücke war, wo die erste Wuth der nach dem Westen sich ergießenden Völkerwanderung anschlug, wo die Brandung mit der ursprünglichen Gewalt forttobte, als Pannonien bereits nur zu Zeiten, in einzelnen Theilen, und viel leichtere Erschütterungen ausstand. Erst seit der Einberufung der Flanderer zwischen 1141 — 1161 treten Spuren gewerblicher Entwicklung in Siebenbürgen hervor. Im Süden desselben sehen wir unter deutschem Waffenschutz und an der Mutterbrust einer freien Städteverfassung, schnell Werke flandrischer Bildung entstehen, deren Anblick einem Augenzeugen wie einst Otto von Freisingen, mehr wegen Bewunderung menschlicher Geisteskraft als allein nur verdienstlicher Natur-Keize, die begeisterten Worte, hier sei ein Paradies, eingegeben haben würden. Bald entwickelt die lang unbekannte Tochter Dacia Vorzüge in Handel und Industrie, vor welchen die Naturschönheit der Mutter Pannonia in den Hintergrund tritt. Von nun an wird Ungarn im Handelsverkehr seiner westlichen Nachbarn häufiger erwähnt. Ein Privilegium des Herzogs Leopold von 1198, das zum Vortheil der Wiener fremden Kaufleute, gemäß dem

üblichen Straßenzwang, die Wege vorschrieb, befahl ihnen, ihre Waare nach Wien zu bringen, sie aber ja nicht weiter nach Ungarn zu verführen *). Aber jetzt und lange nachher hießen vor dem Ausland auch die siebenbürgischen Kaufleute ungarische **).

Andreas II, der sich nicht minder als sein Großvater Geysa II. angelegen sein läßt, durch Kolonisten Kultur zu verbreiten, übergibt, ermuthigt durch das Gedeihen der Ansiedelungen im Südwesten Siebenbürgens, dem deutschen Ritterorden unter Hermann von Salza mit seinem Kolonisten = Gefolge das romantische, fruchtbare Burzenthäl, um auch diese Grenze des Reiches gegen feindliche Einfälle zu sichern. Aber zugleich verleiht er demselben im J. 1211 Markt = und Zollfreiheit, um dem Gewerbleiß auch hier eine Stätte zu bereiten und das Land in Flor zu bringen ***). Des Königs Erwartungen gehen in Erfüllung. Eiß Jahre später erlaubt er dem gedachten Orden statt der hölzernen, Städte und Schlösser aus Stein zu bauen. Der Orden aber, die Bestimmung des zum Stromgebiet der Donau gehörigen Siebenbürgens erkennend, erwirkt sich die Erweiterung seiner Gebirgsgrenzen über die Alpen des Burzenlandes bis an die Donau †). Und billig durften die burzenländer Deutschen, da einmal der Troß der Rumanen durch einen entscheidenden Sieg gebrochen war, auf eine Handelsverbindung mit dem Oriente die großartigsten Entwürfe stützen. Es bot sich ihnen keine geringere Aussicht dar, als sämtliche Länder am linken Ufer der Donau bis an das schwarze Meer zu gewinnreichen Etapelsplätzen eines weit = ausgebreiteten Handels sich freiwillig zu unterwerfen. Die Bedeutung der beiden Hauptflüsse Alt und Marosch hatten sie ebenfalls begriffen. Sie bauen so viel Schiffe, als ihnen der

*) Franz Kurz: Oesterreich's Handel in Älteren Zeiten S. 32.

***) Urkunde von 1101 im 1. Heft 2. Bdes des Archives des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

****) Schözer S. 312.

†) Urkunde in J. R. Schüller's Archiv 16. S. 226.

König nur erlauben kann, sechs für den Alt, und sechs für den Marosch. Damit befahren sie die Flüsse auf- und abwärts; führen hauptsächlich Salz hinaus, und bringen als Rückfracht Waaren herein *). Ein merkwürdiger Vorgang, ein Fingerzeig für kommende Jahrhunderte! Die Deutschen im Mittelalter vollbrachten Thal- und Bergfahrt auf dem Alt und Marosch. So kluge Benützung der Quellen des Wohlstandes trug schnell ihre Frucht. Wenige Jahre nach ihrer Ansiedelung klagten sie über einen einzigen von Königlichen erlittenen Schaden, welcher über tausend Marken geht **). Dieß war eine bedeutende Summe; so groß wie der Brautschatz der Tochter des Königs Andreas, und wie das jährliche Einkommen von dessen dritter Gemahlin ***). Die östliche Gebirgskette entlang errichteten sie Burgen und Schlösser, deren kolossale Haltung und Festigkeit trotzig die Ungewitter der Jahrhunderte herauszufordern scheint. Aber ein wunderbarer Zusammenfluß der Umstände wollte nicht, daß der deutsche Orden seine politische und Handelsmacht an den Karpathen und der Donau gründe, dieß Ziel war ihm an der Weichsel und Ostsee gesteckt. Der Landesstrich, dessen Befestigung und Umbau ihm große Opfer an Geld und Blut gekostet, wird ihm abgestritten, und er räumt Siebenbürgen im J. 1225 †); viel zu früh, um die zurückgebliebenen Landesöhne von der Wichtigkeit der beiden Hauptflüsse Alt und Marosch für den siebenbürgischen Handel überzeugen, und sie in das einfache Geheimniß genügsam einweihen zu können, daß Siebenbürgens reichste Goldminen in seinen von der Natur bezeichneten Land- und Wasserstraßen nach dem Oriente liegen.

Kurz vor diesem für die siebenbürgischen Gewerbszustände, insonderheit den Handel verhängnißvollen Ereigniß hatte sich

*) Urkunde in J. K. Schuller's Archiv 1c. S. 226.

***) Urkunde in J. K. Schuller's Archiv l. 2. S. 242.

***), Schlözer's Gesch. d. Deutschen 1c. S. 592.

†) J. K. Schuller's Archiv 1c. S. 203.

um die Hermannstädter und Burzenländer Kolonie ein staatliches Band geschlungen. Längst standen nämlich beide durch geistige Stärke, jugendliche Freiheit, wie durch blühende Gewerbe kräftig da, aber beide wurden auch beständig durch innere und äußere Anfechtungen vielfach bedrängt. Diese Gleichheit der Interessen hatte eine Verbindung zu gegenseitigem Schutz und Wehr zur natürlichsten Folge *). Siebzehn Jahre früher als zwischen den norddeutschen Hansestädten Hamburg und Lübeck, wird in Siebenbürgen eine deutsche Hansa gestiftet. In dem Grundgesetz der Siebenbürger Deutschen vom J. 1224 verleiht Andreas II., indem er die von Geysa II. berufenen Ansiedler in ihre ursprünglichen Gerechtsame wieder einsetzt, sowohl diesen als allen übrigen überwäldischen Deutschen die große Freiheit, vermöge deren ihre Kaufleute innerhalb des ganzen Königreiches, ohne Hinderniß und Mauthabgabe, hin- und herreisen können wohin sie immer mögen; so zwar daß sie gedachtes Vorrecht selbst gegenüber den königlichen Gefällen geltend zu machen haben. Dann sollen auf allen in ihrer Mitte gehaltenen Märkten keinerlei Zölle und Mauthen entrichtet werden. So handelte K. Andreas II., als er, vom Kreuzzug nach dem heiligen Grabe zurückgekehrt, die Verhältnisse des Reiches in völliger Verwirrung, die königlichen Kassen ganz ausgeleert fand und, um letztere wieder zu füllen, die Mauthen und Zölle anderwärts ungemein erhöhte. Aus dieser Begünstigung geht hervor, wie hoch sich Manufaktur und Handel der Siebenbürger Deutschen damals schon emporgeschwungen haben mußten. Die Interessen der Gewerbe in Siebenbürgen behaupten solche Wichtigkeit, daß alle rein finanziellen Vortheile der Regierung sich dem Gesichtspunkt der freien, nationalen Ausbildung der Industrie freiwillig unterordnen.

Allein noch vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sollten die schönen Hoffnungen der siebenbürgischen Gewerbe

*) Echlözer's Gesch. 2c. S. 261, 679; die tiefer unten angeführten Urkunden von den Jahren 1373, 1384 und 1489.

beinahe zertrümmert werden. 1242 entlud sich über dem Haupte der Siebenbürger das Ungewitter der mongolischen Einfälle. Die Gruppe deutscher Ansiedler zu Bistriz wird zuerst über-rumpelt. Das volkreiche, wohlhabende Dorf Rodna, welches reiche Silbergruben bauet und viele Waffen hat, muß allein sechshundert auserlesene Männer, den Mongolen-Anführer auf dem Zuge nach Ungarn zu begleiten, aus seiner Mitte geben. Theils durch Morden, Sengen und Brennen der Mongolen, theils durch nachfolgende Hungersnoth, Seuchen und Grimm der Raubthiere leidet das Königreich einen unsäglichen Ver-ust an Menschen, an Vieh und anderer Habe. Wie mit einem Schlage werden die mühsamen Errungenschaften im Gebiete des Ge-werbflusses um ein Jahrhundert zurückgeworfen, und auf lange Jahre Handwerke und Handel in einen Zustand der Betäubung und Regungslosigkeit versetzt. Nachdem der Sturm endlich vor-übergegangen, bestrebt sich der König vor Allem, dem Mangel an arbeitsamen Händen abzuhelpen. Es ergehen allerwärts Aufrufe zur Einwanderung, und zahlreiche Ansiedler folgen unter vortheilhaften Bedingungen der Einladung des Königs. Unter die neuen Pflanzler gehören auch jene, die sich am Zusammen-fluß des großen und kleinen Szamos zu Deesvar niederlassen. Sie treiben Handel auf dem Szamos mit Salz aus den Dees-aknaer Gruben, und gelangen schnell zu blühendem Wohlstand. Der König dehnt das Hermannstädter Kolonistenrecht auf alle Nachwanderer aus, und verstärkt die verdünnte Bevölkerung in Klausenburg, Winz und Borgberg und zu Kerz durch neue Ansiedler *).

Von jetzt an breitet sich über die Geschichte siebenbürgischer Gewerbe ein undurchdringlicher Schleier aus, den man bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaum zu lüften vermag; denn theils sind die urkundlichen Denkmäler des erwähnten Zeitraumes verloren, theils unbekannt. Wenn aber Mangel an geschichtlicher Gewißheit berechtigen kann, begründete Vermu-

*) J. K. Schuller's Archiv I, 1. S. 36 - 45.

thungen aufzustellen, und aus späteren Belegen zurückzuschließen, so scheint es wenigstens keinen Zweifel zu leiden, daß seit der Mongolen-Verwüstung Manufaktur und Handel, ungeachtet der nachgefolgten kriegerischen Zuckungen, wieder auflebten, ja recht gediehen, denn ohnedies müßten die gewerblichen Fortschritte, welche zu Anfang der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts offenbar werden, schlechthin unerklärlich bleiben. —

Dritter Zeitabschnitt.

[Von 1351 — 1500.]

Gegen Ende des 13. und während des 14. Jahrhunderts gründeten die Italiener ihre Handels Herrschaft im Morgenlande immer fester. Die niederländischen Absatzmärkte waren ihnen zu eng geworden, und die seitherigen Handelswege genügten ihnen nicht mehr. Sie brachen über die Alpen eine neue Straße nach Deutschland *). Die Folge davon war, Abnahme des Donauhandels, namentlich des Antheiles, welchen Ungarn und die östlichen Nachbarländer an dem Verkehr West-Europa's mit Konstantinopel genommen. Andererseits aber ergab sich ein Umstand, welcher den Ländern, die durch die neue Alpenstraße Abbruch gelitten, einige Entschädigung zu bieten schien. Wien erhob sich zur Residenzstadt der österreichischen Regenten. Der deutsche Haupthandel verließ die Mauern von Enß, um in die von Wien einzuziehen. So ward einer der größten Märkte im Westen den ungarländischen, namentlich siebenbürgischen, und andern Kaufleuten näher gerückt. Besonders für das Königreich Ungarn war dies vom günstigsten Einfluß. Die entfernten Völker lernten seine Vortheile besser kennen; suchten es auf ihren Handelszügen immer häufiger auf,

*) v. Gülich 3c. Bd. 4. S. 529.

und scheinen bald um dessen Bekanntschaft und Verbindung gewetteifert zu haben. Im J. 1340 erneuert Herzog Albrecht Leopold's oben erwähntes, vom Kaiser Rudolph 1278 nachdrücklich wiederholtes Verbot, daß fremde Kaufleute ihre Waaren von Wien nicht nach Ungarn weiterführen dürfen, sondern in genannter Stadt niederlegen und verkaufen müssen; sogar ungarische Weine dürfen innerhalb des Burgfriedens zu Wien nicht mehr eingeführt werden. Dann entspinnt sich im J. 1368 zwischen den Bürgern von Wien und denen zu Pettau ein heftiger Streit über das Vorrecht, Waaren von Venedig über den Karst zu führen, und an der Drau nach Ungarn zu versenden *). Und als die Stadt Grätz im J. 1393 ein Stapelrecht für alle Kaufmannsgüter erhielt, ward die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt: Kämen ungarische Kaufleute mit Waaren, die sie nach Wien verschleppen wollten, oder mit Frachten von Wien nach Ungarn, in die Gegend von Grätz; so dürfte man sie nicht zwingen, wegen des neuen Stapelrechtes in der Stadt abzuladen **).

Wenn nun bei solcher im Vergleich zur frühern für Ungarn nicht ungünstigen Lage des Welthandels, der große Historiker Freiherr Hormayr in seinem Taschenbuch für 1846 gleichwohl sagen kann, mit Ludwig I., der die Kronen Ungarns und Polens, hiemit das schwarze, das mittelländische und baltische Meer verbunden, sei der vorige Handelsflor zu Grabe gegangen; so gilt dies wohl nur vom Hauptland Ungarn, dessen beste Kraft auf Ausdehnung nach Außen maßlos angestrengt wurde, während im Innern die Zerfegung der gesellschaftlichen Stoffe um sich griff, und allenthalben Ohnmacht und Erschlaffung herrschte. Denn mit besonderem Bezug auf Siebenbürgen ist gerade dies der Zeitpunkt, wo die eigenthümliche Gestalt, welche die Ausbildung seiner sämtlichen Lebenskreise, gegenüber von Ungarn, trotz der Vereinigung beider unter einem Scepter, an-

*) Franz Kurz: Oesterreich's Handel u. S. 61 u. 33.

**) Fr. Kurz Oest. h. u. S. 37.

genommen hat, schärfer als jemals hervortritt. Im eilften und zwölften Jahrhundert hatten sich Manufakturen und Handel in Siebenbürgen kaum noch angebaut, als sie im Mutterland Ungarn längst Wohnung gemacht und Zeichen eines fröhlichen Daseins gegeben; dagegen nimmt im Letzterem im vierzehnten und folgenden Jahrhunderten das Handwerk des Krieges entschieden überhand, und erdrückt beinahe jene friedlichen Pflanzen, während sie in Letzterem zu einer nie geahnten Blüthe kommen.

In Siebenbürgen ruhte der Handel auf der Grundlage einer concentrirten Gewerbskraft, welcher ein wohlgeordnetes Innungswesen zur Stütze diente. Bereits 1376 ist von Zünften der sieben Stühle die Rede, als von einer alten Einrichtung. Die Sachsen der sieben Stühle unterziehen die Zünfte nach Wiederherstellung derselben durch K. Ludwig, mit Willen und Zustimmung aller Handwerker einer Prüfung; heben viele Satzungen, veraltete und schlechte Gebräuche auf, und fassen für die siebenbürgisch-deutschen Zünfte, deren es schon vierundzwanzig verschiedene Arten gab *), namentlich für die in Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach und Broos mehre Bestimmungen ab, welche unter Andern dahin zielen, die gegenseitigen Belange der Handwerker und der ihre Erzeugnisse verbrauchenden Gemeinschaft wahrzunehmen und zu sichern **). „Damit die Siebenbürger Sachsen, wie an Zahl, so an Treue stärker werden, und daraus nicht nur Siebenbürgen, sondern auch den Bewohnern des übrigen Reiches Ehre und Nutzen erwachse***),“ wird der siebenbürgische Gewerbleiß nun und immer vor dem ungarländischen begünstigt. Die Siebenbürger Deutschen erklären dem König Ludwig, I. mittelst eines Abgeordneten Grafen Michael de Cybinio, daß sie auf ihren Reisen in die Theile

*) Eder observ. critic. S. 219.

**) Urkunde vom J. 1376 im Werkchen: Verfassungszustand der Sachsen 2c. S. 107; Schlözer's Urkundenb. S. 37.

***) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde 1. 2. S. 84.

des ungarischen Reiches von Einigen bedrückt, ihre Waaren und Güter an den Zollstätten, obgleich sie den gerechten und üblichen Zoll verabreichten, in Beschlag genommen würden. Sofort erläßt der König an sämtliche Prälaten, Barone, Grafen, Kastellane, Beamte und die Glieder jedes Standes und Ranges, die wegen Bau und Instandhalten von Straßen Mauthen und Zölle nehmen, den strengen Befehl, seine getreuen Bürger und Ansiedler von Hermannstadt und die mit ihnen Verbündeten, sie mögen mit ihren Waaren in was immer für Theile des Reiches, auf was immer für Wegen, ob über die Alpen Mesesch, ob über Wardein, oder Deva, reisen, nach Entrichtung der recht- und brauchmäßigen Zölle, ohne Bedrückung, Störung, oder Antastung ihrer Waaren und Person wandeln zu lassen, und Waaren und Güter weder selbst noch durch Andere festzuhalten *). Vom selbigen König erhalten die Bürger und Ansiedler von Kronstadt das Recht, bis an die Donau frei zu handeln. In den Jahren 1370 und 1395 wird den Kronstädtern, 1371 und 1376 den Hermannstädtern unumschränkte Freiheit zum Vertriebe ihrer Waaren in der ganzen Monarchie ertheilt. 1364 bekommt Kronstadt so freie Märkte, wie sie Ofen hatte. Hermannstadt und Kronstadt erlangen das wichtige Niederlags- und Stapelrecht. Alle Waaren, welche aus den morgenländischen Provinzen durch Siebenbürgen gehen, als: Wachs, Seide, Baumwolle, Schafswolle, rohe Häute u. s. w. müssen in den genannten Grenzstädten einige Tage lang niedergelegt werden, bis sich die Fabrikanten davon hinlänglich versorgen, und können dann erst weiter in das Königreich ziehen **). Ferner schenkt der König das im Walde der Stadt Klausenburg gelegene, von Walachen bewohnte Dorf Felek der gedachten Stadt aus dem Grunde, damit die Hin- und Rück-

*) Urkunde vom J. 1351! aus den auf h. Anordnung für Kovachich aus dem sächs. Nationals-Archiv copirten 100 Urkunden.

**), Schlözer's Gesch. 2c. S. 679 ff.

reise der Kaufleute sicherer und die Straße ohne Gefahr sei *). Aber ungeachtet die siebenbürgisch-deutschen Kaufleute die ihnen in der Andreanischen Handveste verbürgte Zollfreiheit thatsächlich nicht mehr genießen, dehnen sie ihren Handel immer weiter aus. Nochmals tragen sie dem König vor, daß, obwohl er bewilligt hätte, daß sie und sämtliche Bürger aus den siebenbürgischen Theilen, ihre Güter und Waaren, nach Wien, oder wohin sie immer mögen, verführen, und von den Bürgern zu Ofen zur Niederlegung ihrer Güter und Waaren keineswegs verhalten werden dürften, so haben dennoch die erwähnten Bürger über ihre Person, ihre Sachen und Waaren ein Verbot verhängt, und sie gegen den Königsbefehl nicht gehen lassen. Darauf schreibt Ludwig I. an die Richter, Geschworenen und sämtliche Bürger zu Ofen, er wolle die Bürger von Hermannstadt und die übrigen aus dem Theile Siebenbürgen in der ihnen ertheilten Freiheit bewahren, und trage ihnen deshalb ernstlich auf, sie sollen die genannten überwäldischen Bürger nach wie vor, nach Wien oder wohin immer zu gehen, nicht hindern **). Verbindet man nun hiemit das Stapelrecht, welches Pest und Ofen 1244 ***)) verbrieft wurde, so ist es klar, daß Siebenbürgen unter Ludwig I. in der ungarischen Handelspolitik das Hauptland überwog. Diese Ansicht wird durch zahlreiche Urkunden in Betreff des siebenbürgisch-ungarländischen Handelsverkehrs belegt, woraus zugleich dessen große Ausdehnung erhellt. Besonders merkwürdig ist ein Mandat, welches der König an sämtliche Reichsunterthanen, die in Dalmatien, Kroatien, und den übrigen Gegenden der Monarchie Zölle von Land- und Wasser-Begen besitzen, im J. 1367 erläßt. Die getreuen Bürger von Hermannstadt und ihre Genossen erwirken sich durch eine dem König eingereichte Bitte, vornehmlich aber

*) Urkunde vom J. 1377; Engel's Gesch. des ungrischen Reiches.

**)) Urkunde vom J. 1365; aus den angeführten 100 Urkunden-Abschriften.

***)) Schlözer Gesch. 2c. S. 294.

durch die persönliche Verwendung eines gewissen Andreas, Sohn des Richters Nikolaus, die Befugniß mit ihren Waaren und Gütern jeder Art und Gattung, nach Wien, Prag, Zadra, Venedig und anderwärts, gleich den übrigen Kaufleuten des Reiches zu reisen, die nämlichen Artikel und Waaren jeden Stoffes aufzubinden, auszulegen, feil zu bieten und zu verkaufen, und zwar ohne Vorbehalt der dießfälligen Rechte der Stadt Ofen. Untereins ergeht an alle Mauth- und Zollbesitzer der Befehl, die Bittsteller im Handel und Wandel über ihre Gebiete, nachdem sie, was recht und üblich, gezahlt haben, in keiner Weise zu behindern, zu belästigen oder zu verzögern *). Man sieht, der große Markt zu Wien befriedigte die Handelsinteressen der Siebenbürger nicht mehr. Sie wollten nicht mehr von zweiter und dritter, sondern von erster Hand kaufen, verkaufen und tauschen. Muthig werfen sie die Blicke zugleich nach Norden und Südosten, beschreiben ihre Bahn nordwärts bis Prag an der Moldau, dem Vorposten des Handels in's tiefe Rußland, und bis zum Hauptstapel von Danzig an der Ostsee, dann südwärts bis zu den Vorplätzen des Weltmarktes zu Konstantinopel. In der That haben die Nachrichten, nach welchen siebenbürgische Fabrikate durch siebenbürgisch-deutsche Kaufleute bis Smyrna gegangen **), nach Egypten verführt und abgesetzt worden seien ***); daß die Siebenbürger Sachsen auch mit Konstantinopel, Egypten, mit Danzig und der nordischen Hanse in ausgebreiteten, unmittelbaren Verkehr gestanden haben †), alle Wahrscheinlichkeit für sich; und erwiesen ist, daß siebenbürgische Kaufleute, was damals ausschließend die

*) Urkunde vom J. 1367 in der oben genannten Copien-Sammlung.

***) Engel's Gesch. des ung. Reiches.

****) Transsilv. Zeitschrift I. I. S. 68. von Br. Joseph Kemény.

†) Ludw. v. Rosenfeld, Abhandlung über Siebenbürgen's Handelsverkehr und die Beschiffung des Altflusses.

Sachsen waren, westlich bis an den Rhein, nach Basel gehandelt haben *)

Wer fühlte nicht den Drang, bei Wahrnehmung so großartiger Bestrebungen und Erfolge, auch die näheren Umstände, die Art, die Mittel und Gegenstände, wie und womit jener Handel betrieben worden ist, zu wissen! Daß die urkundlichen Quellen über die angedeuteten Punkte bessern Aufschluß als je zuvor geben, scheint einer auf den ersten Blick geringfügigen Ursache zugeschrieben werden zu müssen; es ist die zwischen der Stadt Ofen und den Siebenbürger Deutschen entstandene Eifersucht und der Neid rücksichtlich des Handels. Wie sich bereits gezeigt hat, und tiefer unten noch darthun wird, gehen die Regierungserlasse in Handelsfachen jederzeit, entweder ausschließlich oder theilweise die kommerziellen Wechselbeziehungen der Ofner und Siebenbürger Deutschen an; folgen sich rasch auf dem Fuße nach, und fallen, wohl zu merken, meist zu Gunsten der Letzteren aus. Im J. 1370 erscheint ebenfalls eine königliche Verfügung, die in mehrfacher Hinsicht vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Getreu dem Geiste seiner Arpadischen Vorgänger sagt der König am Eingange, weil die Menge der Völker den Ruhm des Regenten erhöhe, ihm daher anliegen müsse, seinen Unterthanen den Schooß der Liebe aufzuthun, damit seine Völker an Zahl und Ergebenheit zunehmen, und ihm mit treuem Gehorsam anhängen, sei er Willens, sämtliche Kaufleute der siebenbürgischen Stadt Hermannstadt, in ihrem Handel und Verkehr, im Besitze ihres Eigenthumes, ihrer Gerechtsame und Freiheiten zu schützen und zu erhalten. Die Hermannstädter haben zeither Fug und Brauch gehabt, wegen Erwerb des Unterhaltes in die Gegenden von Böhmen, zu Land, oder mit Schiffen auf dem Donaustrom, dann nach Zadra und in das dalmatische Reichsgebiet zu reisen. Sie übten dieses Recht, gemäß dem königlichen Willen, das Reich

*) Urkunde vom J. 1439 in Anton Kurz Magazin I. Bd. II. Heft. S. 133.

solle mit überseeischen und fremden Waaren versehen werden. Darum erachtet der König für zweckmäßig, in Zukunft zu bestimmen, daß die Kaufleute von Hermannstadt, von Wien aus, auf der Donau bis Ofen, sowohl in großen als kleinen Schiffen, ihre Handelsartikel, auf- und abwärts, ungestört und ungehindert, jederzeit und so oft sie wollen, hinabführen dürfen, und an den Mauthstellen, abwärts einen halben Gulden, aufwärts einen Viertelgulden zahlen sollen, aber den Mauthnehmern gezwungen weder Etwas geben müssen, noch die Mauthnehmer sie dazu anhalten können; daß ferner die Hermannstädter Kaufleute von ihren Wagen, mögen sie Handelswaaren von Außen bringen, oder aus Böhmen über Ungarn nach Hermannstadt heimkehren, sowohl auf der Hin- als Rückfahrt von einem großen Wagen, gemeinlich ludas szekér genannt, vier böhmische Groschen, von einem kleinen Wagen, gewöhnlich Ayanthas szekér genannt, zwei böhmische Groschen zu entrichten haben. Zugleich bewilligt der König, um seinen getreuen Unterthanen freien und sichern Weg in das wiedererrungene Dalmatien zu öffnen, sämtlichen Hermannstädter Kaufleuten, die von Ofen nach Zadra, oder von Zadra und aus Gegenden Dalmatiens nach Ofen reisen, auch die Freiheit, weder auf dem Hin- noch Rückwege, von keinerlei Waaren welcher Gattung immer, werden sie für den Verkauf oder Tausch bestimmt, mit eigenen oder gemietheten Wagen und Pferden geführt, oder auf dem Rücken von Menschen oder Pferden getragen, weder an Mauthstätten des Königs noch an denen der Reichs-Großen, irgend eine Abgabe zu zahlen, mit alleiniger Ausnahme der Dreißigstgebühr zu Ofen; was indessen das Stapel- und Niederlagsrecht der Stadt Ofen betrifft, so habe dasselbe auch dießfalls bloß in Bezug auf die übrigen Kaufleute der Monarchie, keineswegs für die siebenbürgischen zu gelten *).

Die Siebenbürger fannen fortwährend auf Erweiterung

*) Urkunde von 1370; die benützte Abschrift hat Lücken, welche das Verständniß mehrerer interessanten Stellen unmöglich machen.

der Handelswege. Im J. 1371 senden sie den Grafen Michael Schader und Johann Koch, Bürger der siebenbürgischen Stadt Hermannstadt, zum König, um in ihrem und im Namen aller zu Hermannstadt Gehörigen zu bitten, er möge ihnen gestatten, unter derselben Gerichtsbarkeit und mit den nämlichen Rechten wie die Krakauer Kaufleute, auch in Polen Handel zu treiben. Ihre Bitte ward erhört. Sie dürfen fortan alle Waaren, ohne Unterschied, nach Entrichtung des Zolles, mit derselben Rechtsfreiheit wie die gleichbegünstigten Kaufleute von Krakau, Kaschau und Leutschau nach Polen verführen *). Im Landhandel von und nach Wien, hin und zurück, zahlen sie vom Wagen keinen größern Zoll als die Osner. Die Zollbeamten dürfen sie nicht nur nicht necken und pressen, sondern haben ihnen vielmehr, wenn es nöthig ist, sicheres Geleit zu geben **). Einen der wichtigeren Handelsartikel scheint frühe das Wachs auszumachen. K. Ludwig I. will den Bürgern und Sachsen von Hermannstadt zur Vergeltung treu geleisteter Dienste, wie zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil eine besondere Gnade und Bevorrechtung ertheilen, und gewährt ihnen die Erlaubniß, Wachs auszuführen. Ob das Wachs einheimisches oder eingeführtes war, so wurde es im Land gegossen und mit dem Hermannstädter Stempel versehen, so daß es die Hermannstädter ohne neuen Umguß im ganzen Königreich, und namentlich in Stuhlweißenburg, sowohl Reichsbewohnern als fremden Kaufleuten verkaufen, wenn dieses aber nicht geschah, nach Wien führen konnten ***).

Aber nicht nur auswärts strebten die Siebenbürger ihren Absatz zu erweitern, sie wollten mit mehr Recht auf den innern Märkten die Herren sein. Es hatten einmal Kaschauer und andere Kaufleute jenseits des Waldes sich herausgenommen, mit ihren Waaren auf siebenbürgischen Märkten und Dörfern um-

*) Urkunde vom J. 1371; in der osterwähnten Copiensammlung.

***) urk. vom J. 1373.

***) urk. vom J. 1373.

het zu streifen, feil zu bieten, eine Art Hausrhandel zu beginnen. Die Siebenbürger messen dies sehr hoch auf. So gleich verbinden sich alle sächsischen Bürger und Kaufleute aus den sieben Stühlen und von Klausenburg, schicken drei Abgeordnete an den König mit der Klage, daß jene fremden Kaufleute ihnen allen Gewinnst und Erwerb rauben. Da läßt der König Vertreter der Kaschauer zu sich berufen, beide Partheien über die Sachen vernehmen, und fällt im Bewußtsein seiner Pflicht, als beider König den Vortheil beider Partheien wahrzunehmen, eine bestimmte, ausführliche Entscheidung, welche zur festen Richtschnur für alle Zukunft dienen sollte. Hiernach dürfen die Kaschauer und andere jenseitige Kaufleute nur die genannten Städte: Klausenburg, Bistritz, Karlsburg, Enyed, Thorda und zuletzt Hermannstadt mit ihren Waaren bereisen. An diesen Orten, und deren Markttagen steht es ihnen frei, ihre Waaren, nämlich Lücher im Stück, aber keineswegs mit der Elle feil zu bieten und zu verkaufen; die Reste wieder einzupacken und sich in eine andere der gedachten Städte zu begeben, mit der Beschränkung jedoch, daß Hermannstadt die Reihenfolge schließen müsse. Weiter in die sieben Stühle und in die Bergorte dürfen sie unter keinen Umständen Handel treiben. Unbenommen bleibt es den Fremden, ihre Waaren auf allen Jahrmärkten, Märkten und Dörfern der Szekler, frei und ohne Hinderniß zu verschleifen*). Die Siebenbürger Deutschen sahen es bald ein, daß man für den innern Absatz mindestens ebenso, wenn nicht besser wie für den äußern sorgen müsse. Der Nomadenhandel, mit Herumfahren und Tragen auf dem Lande von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, konnte dem Allgemeinen nichts als Schaden bringen, da er dem feststehenden Handel und den Kaufleuten, die öffentliche Steuern zahlten, Gemeinde- und Staatslasten trugen, gewaltigen Abbruch that, und zu allerlei Betrug und Nebenvortheilen Anlaß bot. Gleichwohl gingen sie in ihrem Streben, jenen Uebeln

*) Urkunde vom J. 1378; aus den 100 Urkunden.

vorzubeugen, nicht über die Grenzen einer klugen Mäßigung. Der Verkauf fremder Tücher wird nur erschwert, nicht gänzlich verboten. Für den Fall, daß die inneren Manufakturen und die Einfuhr der heimischen Kaufleute den Bedarf an Tuch unbefriedigt lassen, sollen dem Fremdenhandel all ingrosso selbst die vorzüglicheren Absatzorte, dem *alla minuta* dagegen alle Jahrmärkte, und außerdem diejenigen Gegenden des Landes, wo Manufaktur und Handel noch schlummerten, jederzeit und unbedingt zugänglich sein. Mit gleicher Vorsicht wachten sie über Durchfuhr: Specerei: und Krämerhandel. Die Hermannstädter sprachen es den Auswärtigen schlechtweg ab, die eingeführten Waaren vom Hermannstädter Markte weg, und in das Transalpinische Dacien zu schaffen. Sie nennen es einen großen Nachtheil für sie, daß Auswärtige Pfeffer, Saffran und andere Specereien mit kleinem Gewicht in Hermannstadt verschleifen; wenden sich an den König und erwirken für alle fremde Kaufleute und Krämer das Verbot, die einmal nach Hermannstadt gebrachten Waaren bei Strafe der Wegnahme derselben, nicht weiter in die Transalpinischen Theile zu verführen, und Pfeffer, Saffran und andere Specereien im Kleinen nicht zu veräußern *). Freilich war die Abwehr der ungebührlichen fremden Mitwerbung mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Verbote mußten oft erneuert und verschärft werden. Die Hermannstädter erhielten letztlich die Freiheit die Waaren der Uebertreter mit Beschlag zu belegen und der k. Kammer zu überliefern **). Ja, als sich die Kronstädter begeben ließen, auswärtigen Kaufleuten von Kronstadt aus den Durchgang in das Transalpinische Gebiet zu gewähren, und darauf die Kaufleute von Hermannstadt vor dem Thron Klage erhoben, wurden Gene in den gemessensten Ausdrücken angewiesen, die Handelsrechte der Hermannstädter zu achten und bei zu gewärtigender Strafe keine Fremden in's Transalpinische gehen zu lassen, solche vielmehr auf Ersuchen

*) Urkunde vom J. 1382.

***) Urk. vom J. 1384.

der Hermannstädter selbst durch Festnahme am Durchgang zu hindern *). Uebrigens hatten die Kronstädter selbst völlige Freiheit, mit Ausnahme des Stahls, fruchttragender Stutten und Schafe, Waaren jeder Art dorthin auszuführen **).

Wie wir uns aus dem Früheren überzeugt, hatten die siebenbürgischen Kaufleute im 14. Jahrhundert einerseits die Pflicht, Mauthen und Zölle zu geben, andererseits aber das Recht, sobald diese nach Recht und Gewohnheit bezahlt waren, ohne Aufenthalt durch die Zollbeamten, frei umherzuziehen. Zu diesem Behufe war die Erhebungsart der Zölle durch altes Herkommen so geregelt, daß die Zöllner an den Zollstätten die Waaren nur dann aufbinden und durchsuchen durften, wenn sie am Wagen des Kaufmannes eine goldene Mark niederlegten. fand sich hernach, daß der Kaufmann Einiges im Wagen geläugnet oder verheimlicht hatte, so wurde dies ohne Weiteres eingezogen, sonst aber erfolgte auf eine falsche Angabe keine Strafe; ergab sich hingegen die Richtigkeit der Angabe, so fiel die niedergelegte Mark dem Kaufmann zu. Wenn die Absicht dieser Anordnung gleich sehr gut gemeint war, so blieben die Kaufleute doch vielfältigen, kostspieligen Durchsuchungen, Plakereien und Pressungen ausgesetzt. Es beweisen dieses die häufigen Beschwerden, welche die Kaufleute von Hermannstadt und den übrigen Städten geführt haben. Zufolge dessen erließ 1383 an sämtliche Dreißiger und Zöllner, namentlich an jene in Ová eine k. Verordnung, vermög deren ihnen, die alt-hergebrachten Handelsfreiheiten und Gerechtsamen der Siebenbürger aufrecht zu halten und sie zu keiner ungerechten Dreißigst- und Zollabgabe zu zwingen, befohlen war ***). Nach vier Jahren wurde dieselbe erneuert, und in Form eines Privilegiums herausgegeben †). Demungeachtet scheinen sich die Dinge

*) Urk. vom J. 1390.

***) Eder's observ. critic. S. 222.

***) Urk. vom J. 1383.

†) Urk. vom J. 1387.

eher verschlimmert, als zum Bessern gewendet zu haben. Später kommen noch Fälle vor, daß Zöllner unter dem Vorwande, die Ausfuhr der Pferde aus Ungarn sei verboten, sogar die Pferde von den waarenbeladenen Wagen ausspannten und wegnahmen. Die vier und zwanzig Zipser Städte gingen in ihren Neckereien so weit, daß sie alle Rechtskraft der Privilegien, nach welchen K. Ludwig I. den Siebenbürgern auf ihrem nordöstlichen Handelszuge gleiche Rechte mit den Ungarländern eingeräumt hatte, gänzlich in Abrede stellten *). Um dem ersteren Unfug der Wegnahme der Pferde zu begegnen, ward verordnet, die Zollnehmer sollen Pferde, deren Werth unter zwölf Goldgulden stehe, weder selbst noch durch Andere festhalten, und nur wann die Pferde mehr werth seien, dieselben gegen Erlegung von zwölf Goldgulden sich zueignen können **). Den Zipsern dagegen wurde Gehorsam gegen den königlichen Willen aufgetragen. Auch mit den Ofnern dauerten die Reibungen fort. Die Sache kam zu einem förmlichen Proceß, wegen des Durchfuhrhandels der Hermannstädter über Ofen nach Wien. Endlich mochte auch die Länge des Streites die Geduld beider Theile erschöpft haben, denn dringend und gemeinschaftlich ersuchen sie den König Sigmund, diese Angelegenheit, schließlich und ohne Verzug entscheiden lassen zu wollen; worauf aber der König leider erklärt, wichtiger Staatsgeschäfte willen, sei es noch nicht möglich die Streitigkeit abzurtheilen, und die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung sämmtlicher Prälaten und Barone vertagt. Unterdessen hätte Alles im seitherigen Stande zu verbleiben, so zwar, daß die Hermannstädter, trotz des Widerspruchs von Seiten der Ofner, im ganzen Königreich ihre Waaren frei und ungestört vertreiben dürften ***).

So gewahren wir den siebenbürgischen Handel, bei allem Druck der Zoll- und Mauthnehmer, am Ende des 14. Jahr-

*) urkunde vom J. 1390.

***) urk. vom J. 1388.

****) urk. vom J. 1397.

hundertſ auf einer überraschenden Höhe. Insonderheit scheint Ludwig I. von der Bedeutung dieser Thätigkeit im Staatsleben überzeugt gewesen zu sein, und ihr da, wo es Noth that, kräftigen Schutz geliehen zu haben. Und eher mag die gegen früher vermehrte Energie der Vertheidigung, welche der Handelsbetrieb bei der Regierung fand, und der durch das Glück wachsende Muth der Siebenbürger, als Erfolglosigkeit der ergriffenen Maßregeln, das häufigere Erscheinen dieser erklären. Die siebenbürgischen Kaufleute waren weit und breit gekannt und geschätzt. Es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß auswärtige Fürsten ihren Handel förderten und schirmten. Wilhelm Herzog von Oesterreich gestattete den Kaufleuten, von der Hermanstat in Ungern^a, auf seinem Gebiet frei zu handeln, und sagte ihnen sicheres Geleit zu *).

Der angedeutete Charakter einer positiven Einwirkung auf die kommerziellen Verhältnisse der Monarchie tritt noch entschiedener unter der Regierung K. Sigmunds zu Tag. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts werden die königlichen Zölle für den Handelsverkehr im Innern des Reiches abgeschafft, und dafür die Dreißigstgebühren von allen ein- und ausgeführten Waaren an den Grenzen angeordnet **). Nachdem die Zölle der Privaten und Körperschaften sorgfältig aufgenommen, und deren Rechtmäßigkeit geprüft worden, führt man die Sätze sämmtlicher Abgaben auf den laufenden Münzfuß zurück, untersagt die eigennützige Umänderung und Vermehrung der Straßenzüge, und macht es gesetzlich zur Pflicht, Wege, Brücken und Flußschiffe in gutem Stand zu halten ***). Ein allgemeines Reichsgesetz spricht im Innern vollkommene Handelsfreiheit aus, mit ausdrücklicher Aufhebung des den Siebenbürgern so hinderlichen Stapel- und Niederlagrechtes der Stadt

*) urkunde vom J. 1401 im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde I. 2. S. 99.

***) Corp. jur. hung. Decr. anni 1405. a. 17.

****) Corp. jur. hung. Decr. anni 1405. a. 11.

Ofen *). Auch der Mitwerbung der Auswärtigen wird insofern eine Schranke gesetzt, daß man den Verkauf und Tausch ausländischer Tücher bloß im Stück, und nicht nach der Elle erlaubt **). Ausländisches Salz darf man nicht einführen und verbrauchen, inländisches Gold und Silber ungeprägt nicht ausführen. Besonders in Ansehung des Handels mit diesen Naturprodukten wird ein Grundsatz anerkannt, welcher eine viel klarere Auffassung volkswirtschaftlicher Dinge andeutet, als die seitherige gewesen. Der Reichstag drückt das bestimmte Princip aus, daß es großer Unsinn sei, dasjenige von Anderen abzunehmen, was man aus Eigenem erzeugen könne. Was namentlich den siebenbürgischen Handel anbetrifft, so wird demselben aufmerksamste Pflege und Sorgfalt zu Theil. — Die Andreanische Zollfreiheit der Sachsen geht neuerdings in Wirksamkeit über. Es erfolgt diese Wiedereinsetzung nach einer fast zweihundertjährigen Zwischenzeit im J. 1413 mit ausdrücklicher Berufung auf den Andreanischen Freibrief ***). Ja, die Befreiung der Sachsen vom Zoll wird oft und oft bekräftigt, und den Bewohnern der ganzen Monarchie zur Verbindlichkeit gemacht, dieselbe anzuerkennen †).

Während der Weltverkehr über Italien im fünfzehnten Jahrhundert einen außerordentlichen Vorsprung vor dem über Ungarn gewinnt, und die östlicheren Theile von Oesterreich ihren Antheil am lebhaften Handel, welcher zwischen den italiänischen und mehren deutschen Städten, als Augsburg, Nürnberg und Regensburg stattfindet, nicht weiter erstrecken; während die Thronstreitigkeiten in Ungarn Frieden und Sicherheit des Eigenthums, wie der Person vielfach gefährden, die Ackerbau treibenden Volksklassen trotz des erhaltenen Freizugsrechtes größtentheils unter der Last einer schweren Grundhörigkeit seufzen, die

*) Corp. Jur. h. Decr. anni 1405. a. 11.

***) Corp. jur. h. Decr. anni 1403. a. 2.

****) Urkunde vom J. 1413 im Verein-Archiv I. 2. S. 102.

†) Schözer's Gesch. b. Deutschen ic. S. 679.

Manufakturen somit ihrer ersten Unterlage eines tüchtigen Ackerbaues, und der Handel des Hebels blühender Handwerke entbehren; — schreiten Manufaktur und Handel in Siebenbürgen stetig vorwärts, und erreichen eine so hohe Stufe der Ausbildung, daß Kanjan der neapolitanische Gesandte am Hofe des Königs Matthias bewegt sagen konnte: Siebenbürgen bringe allerlei Getreide und gepriesene Weine hervor, die Menschen haben viele und ausgezeichnete Talente, vorzüglich Geschick und Gewandtheit darin, was man mit der Hand mache, Alles, was sich im Königreich Ungarn Würdiges und Vortreffliches vorfände in den edlen, schönen Handwerken und in den von den Siebenbürgern sogenannten mechanischen Künsten, haben sammt und sonders die Siebenbürger; Dies könne er und Andere, die es gesehen und angestaunt haben, bezeugen *); — unterdessen arbeiteten sich die Siebenbürger zu einem solchen Wohlstand und Kapitalien-Vorrath hinauf, daß die Sachsen im Zollproceß mit dem Wardeiner Kapitel antworten durften; wenn das Kapitel behauptete, es habe immer gerechte Zölle erhoben, so sprächen die vorgebrachten Urkunden dagegen, als die da festsetzten, man solle von allen Waaren, die einen Goldgulden Werthes hätten, einen Pfennig, deren hunderte in einem Goldgulden sein, Zoll geben; nun wisse aber Jeder, der den Handel der Sachsen kenne, daß auf diese Weise oft von einem einzigen Wagen zehn Gulden Zoll erhoben würden; es gäbe aber Kaufleute unter ihnen, die bisweilen Waaren im Werthe von 3 bis 4,000 Gulden, ja noch mehr mit sich führten **). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die bis dahin bestandenen Zünfte durch die außerordentlich große Kunst der Eichelschmiede in Heltau, dann der Schießpulverfabrikanten und Büchsenmacher vermehrt ***). Aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts erschienen Urkunden auf Linnenpapier in

*) Eder Observ. Crit. S. 218.

**) Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. I. 2. S. 38.

***) Eder Observ. Crit. S. 218.

Ungarn und Siebenbürgen. Kronstadt errichtete unlängbar 1546, fast $\frac{1}{2}$ Jahrhundert früher als England, eine Papiermühle *). Offene Märkte, wie Marktschellen hatten unter Anderen Zinn- gießerzünfte von mehr als hundert Meistern **); Dörfer wie Marpod bestanden aus großen Innungen der wohlhabendsten Schuster und Schneider. Aber die Hauptsitze von Manufaktur und Handel waren von jeher Hermannstadt und Kronstadt; so wie auch der industrielle Wettstreit zwischen beiden herkömmlich blieb, und ihre Thätigkeit befeuerte. Wenn bis dahin die nämliche Person zugleich Handwerk und Handel getrieben hatte, so fing nun mit der steigenden Bildung auch das Prinzip der Arbeitstheilung sich geltend zu machen an. Hunyadi erließ an die Kronstädter ein Mandat, vermög dessen jeder mit seinem Handwerk, oder seiner Kunst zufrieden, sich auf den Handel nicht einlassen durfte ***).

Nach dem weiter oben Gesagten ging der Hauptzug des siebenbürgischen Handels gegen Westen über Wardein. Zwei Drittheile der Zölle, welche alle Kaufleute in Wardein zu entrichten hatten, waren durch Schenkung des K. Emerich†), folglich einundzwanzig Jahre früher, als die Siebenbürger Deutschen von der Zollpflichtigkeit durch K. Andreas II. befreit wurden, an das dortige Domkapitel gekommen. Daher konnten und wollten die Sachsen auch den Zoll, welcher dem erwähnten Kapitel von Rechtswegen zustand, niemals verweigern. Allein die zügellose, und stets zunehmende Willkühr des Kapitels, womit es die Zollsäße hinaufschraubte, wurde ihnen am Ende doch unerträglich. Sie sahen sich nothgedrungen, in Gemeinschaft mit den ungarländischen Kaufleuten dem gedachten Kapitel im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts den Proceß zu machen.

*) Anton Kurz: Magazin etc. I. 2. S. 100–122; Beibl. Transsilvania. Nr. 7. 1845.

***) Originalurkunden im Marktscheller Markt-Archiv.

****) Urkunde vom J. 1444 im Kronstädter Archiv; Oeder's Exkurse etc. S. 219.

†) Archiv des Vereines für siebenb. Landeskunde: I. 2. S. 86 ff.

Der Verlauf der ganzen Streitigkeit hat viel Interesse. Von ausgezeichnetem Belang für die ungarisch = siebenbürgische Handelsgeschichte ist jedoch das, vom Reichspalatin 1478 darin gefällte und vom K. Mathias 1480 bestätigte Urtheil. Nicht darum allein, weil für die Sachsen die Entrichtung bloß der von Emerich dem Domkapitel vergabten zwei Drittheile des Zolles erkannt, und das Domkapitel in der Erhebung der Zölle an festbestimmte Sätze gebunden wurde, sondern weil darin unschätzbare Angaben über die Gegenstände der Ein- und Ausfuhr und die Art ihrer Verzollung niedergelegt sind. Dem gemäß haben die Zöllner, nach wie vor, die Waarenartikel nicht einzeln zu besichtigen und zu untersuchen. Von jedem Wagen mit Waaren sind die Zölle nach Erforderniß, in einem bestimmten Verhältniß und von jeder Waare nur ein einziges Mal zu erheben. Es gebührt sich aber für einen Wagen Lächer oder andere Waaren, ein Gulden; für einen Wagen Hausen, ein Stückchen Hausen; für den Wagen gesalzene Fische zur Jahrmarktszeit, ein Fisch, außerdem ein Pfennig; von einem Wagen Bettdecken 25, Zwiebel 2 Pfennig oder 2 Bund Zwiebel; für eine Ladung Eisen, $\frac{1}{4}$ Gulden und zwei gabelförmige Eisen; für den Wagen Getreide 5 Pf.; für einen Wagen Flachß oder Hanf, 4 Bund; für deren Abgänge oder Berg nichts; für die Ladung Salz, zwei Steine; für einen Wagen Hopfen, 8 Pf.; für den Wagen Heu, Kräuter und Stängelgewächse, 1 Pf.; für eine Ladung Wolle, 25 Pf.; Kurzwolle im großen Sack 1 Pf.; für ein Stück graues Tuch, 1 Pf.; für zwei aus grauem und anderem wohlfeilen Tuch verfertigte Kleider, 1 Pf.; für Pferde-Gurten, Bogenstricke, Hüte, Bogen, gemalte Sättel, Weibergürtel, u. dergleichen was auf dem Rücken umhergetragen wird, von der Last eines Mannes, 1 Pf.; Lammfelle, 1 Pf.; Marder und Hermelin, 4 Pf.; für eine auf dem Rücken getragene Bettdecke $\frac{1}{2}$ Pf.; für zwei kleinere Decken, $\frac{1}{2}$ Pf.; für hundert Hammel-, gegerbte Lämmer- oder Ziegenfelle, 4 Pf.; für je zehn Schaffelle, 1 Pf.; für je zwei Kinderhäute 1 Pf.; für je drei kleine ebenfalls 1 Pf.; für je acht Kalbfelle, 1 Pf.; für je hundert Fuchs- und Marderfelle 20 Pf.; für den

den Zentner Wachs, 6 Pf.; für den Zentner Talg 1 Pf.; für den Krug Honig 1 Pf.; für einen großen Kessel 1 Pf.; zwei kleinere Kessel gleichfalls 1 Pf.; für je vier der kleinsten auch nur 1 Pf.; für je zwei Schwerte 1 Pf.; für ein Faß Wein 4 Pf.; ein Paar Ochsen 1 Pf.; drei Stück anderes Vieh oder Rüge 1 Pf.; für zwei Stück Vorstenvieh 1 Pf.; für zwei Speckseiten 1 Pf.; für ein verkäufliches Pferd 4 Pf.; hundert Widder 4 Pf. und sofort nach ihrer größeren oder geringeren Anzahl; endlich für eine junge Ziege 1 Pf. Uebrigens haben bloß die Verkäufer der aufgezählten Artikel die Zölle nach solchen Ansätzen zu verabreichen, die Käufer dagegen werden davon immer frei gehalten *).

Luch und Bettdecken stehen im Zollverzeichnis in der ersten Reihe, und tragen vergleichungsweise einen geringeren Zoll als die meisten anderen Gegenstände. Denn nach der vorhin gedachten Aeußerung der Sachsen im Wardeiner Zollstreit, enthielt eine solche Ladung Waaren in der Regel den Werth von tausend, manchmal aber auch von drei bis viertausend Goldgulden. Ein Stück graues Luch, tuchene Kleider, Gürtel, Hüte, Sättel, Bogen, Schwerte u. dgl. zahlen nur 1 Pfennig, während eine lasten- und umfangreiche Ladung Getreide, Eisen, Ziegenfelle u. s. w. mit 4—25 Pfennig belegt ist. Einen der vordersten Plätze behauptet auch der Hausen. Wahrscheinlich darum ein gesuchter Artikel, weil er, als der dazumal seltenste und köstlichste Fisch, in großer Menge nach Oesterreich eingeführt ward, welches seinen ganzen Bedarf daran aus Ungarn befriedigte **). Kupfer und Zinn, welches damals durch zollfreie Einfuhr nach Oesterreich gelockt wurde ***), kommt im Zollverzeichnis gar nicht vor, wohl aber die Kessel,

*) Urkunde vom J. 1478 im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde I. 2. S. 104—108; und Eder's Observ. crit. S. 220 ff.

***) Fr. Kurz, Oester. Handel etc. S. 341.

****) Fr. Kurz etc. S. 342.

in mehreren Abstufungen, nach der Größe, zum Beweise dessen, daß man lieber verarbeitete, als Roh-Stoffe verkaufte oder ausführte. Ein so verständig eingerichteter Handel macht es dann begreiflicher, daß die siebenbürgische Gewerbsindustrie so glücklich aufstrebte. Darum waren die Sachsen im Stande, nicht nur sich selbst die erforderlichen Kriegswaffen zu fertigen, sondern auch an die Reichsarmee davon zu liefern. So gaben die Kronstädter im J. 1451 in Abschlag der baaren Geldsteuern 2000 Pfeile, 15 Bogen, 200 Warffspieße, und nachher wieder 4000 Pfeile und 200 Lanzen für das Heer *). Die Vorräthe an dergleichen waren so groß, daß sich in Hermannstadt, Mediaßch und andern Städten, ja selbst in sächsischen Märkten künstlich gearbeitete Helme, Panzer, Schwerte und Picken bis in die späteste Zeit erhalten haben.

In Betreff der inneren Märkte hängen die Siebenbürger immer fest an ihren Schutzbriefen, kraft deren auswärtige Kaufleute in ihrer Mitte nur unter großen Beschränkungen Waaren absetzen, in's Transalpinische aber gar nicht durchführen dürfen; und sie lassen dieselben fort und fort bestätigen und erneuern; leglich im Jahr 1459 **). Allein kaum sind zwei Jahrzehnde verflossen, so klagen die sieben und zwei Stühle der Sachsen abermals über Eingriffe der Auswärtigen in die heimischen Verkehrsrechte. Darauf ergeht an sämtliche Ober- und Unterburgvögte und Beamten in Siebenbürgen der strenge königliche Befehl, sie sollen allen Auswärtigen den Kleinhandel mit Tuch und andern Waaren, in den ihnen untergebenen Gerichtsprengein, durch die geeignetsten Mittel verhindern, und das Ein-kaufen und Packen der Bettdecken und Felle insonderheit untersagen, da dieses gegen die Rechte und Gewohnheiten der Einheimischen verstöße ***). Merkwürdig ist eine Unordnung, welche sieben Jahre später in Bezug auf Maaß und Gewicht

*) Grundverfassung der Sachsen 2c. S. 180 ff.

**) Urkunde von 1459.

***) Urkunde vom J. 1482.

erfolgt. Die Sachsen tragen nämlich dem König Folgendes vor. Die Verschiedenheit der Ellen und Maaße, welche auf Jahr- und Wochen-Märkten, sowohl in Städten als auf dem platten Lande gebräuchlich seien, erzeuge unter den Bürgern und Kaufleuten, so wie unter den Beamten und Vorstehern der Städte und Märkte eine Menge Zänkereien und Zwistigkeiten, viel Unrecht List und Betrug; wohl wären vor Zeiten wegen der Ellen und anderer Maaße, als; Centner, Pfund und sonstiger Gewichte, Mehre aus den sieben und zwei sächsischen Stühlen, dann aus dem Burzen- und Bistritzerland und von andern Städten, Märkten und vornehmeren Orten Siebenbürgens zusammengekommen, und haben sich darin vereinigt, daß diejenigen Ellen und Gewichte, welche in den sieben und zwei sächsischen Stühlen und dem Burzenlande seit Anbeginn bestanden, von da an in ganz Siebenbürgen gelten sollen; einige Städte und Märkte jedoch haben diesem Uebereinkommen und Bündniß ohne ausdrückliche Zustimmung des Königs nicht beitreten wollen, und fortwährend drei und viererlei verschiedene Längen- und Gewicht-Maaße gebraucht. Diese Schilderung bestimmt den König festzusetzen: daß fortan für sämtliche Städte, Märkte und andere Orte, sowohl königliche als auch die Andern, durch ganz Siebenbürgen, im Verkehr die nämlichen Längen- und Gewichtmaasse, welche in den sieben und zwei Stühlen, dann im Burzenland uralt sein, angenommen werden *). Ein neuer Beleg dafür, daß Siebenbürgen von jeher seine eigenthümliche Weise, sich zu entwickeln, gehabt habe, wenn erwogen wird, daß ein Reichsgesetz im nämlichen Jahrhundert das Ofner Maaß und Gewicht für allein gültig erklärt, ohne besondern Bezug auf Siebenbürgen zu nehmen **); — aber auch eine deutliche Hinweisung darauf, daß sämtliche Deutsche in Siebenbürgen vielleicht noch vor der

*) urkunde von 1489: *Urkunde von 1489*

***) Corp. jur. h. Decr. anni 1405. a. 1. *Corp. jur. h. Decr. anni 1405. a. 1.*

Entstehung des Grundprivilegiums vom J. 1224 in engeren materiellen Beziehungen gestanden haben!

Nachdem Jahrhunderte hindurch der deutsche Volksstamm als Hauptträger, ja, im Einklang mit Ludwig Tubero's Bericht, als alleiniger Vertreter der siebenbürgischen Gewerbsthätigkeit die Bühne der Geschichte eingenommen hat, ist es endlich ver- gönnt, leise Spuren zu entdecken, als ob in Mitte der übrigen Stämme des Landes an einzelnen Punkten der Sinn für In- dustrie ebenfalls aufgegangen sei. Am Ausgang des 15. Jahr- hunderts befreit K. Mathias die Bürger und Bewohner des Marktfleckens Zekelwassarhel, unbedingt und auf immer von der Pflicht, in der Monarchie irgendwo von ihrer Person, ihren Wagen, Pferden und Ochsen, dann von ihren Erzeug- nissen und Waaren, an königlichen und anderen Zollstätten Zölle zu geben *). Also im Schoße der Sekler beginnt es in gewerblicher Hinsicht zuerst zu dämmern. Aber die Versuche, welche sie in diesem ungewohnten Felde anstellen, bringen ganz Ungewöhnliches zuwege. Sie waren den friedlichen Beschäf- tigungen nicht mit ganzer Liebe ergeben. Einen weit stärkeren Reiz übte das ungebundene Gebirgs- und Kriegerleben auf sie aus, als ein stilles, geräuschloses Treiben zwischen engen Wän- den. Viel eher konnte sich der eingezogene Geist der Wala- chen mit Handwerk und Handel befreunden, hätte sie nicht die Neigung zu einem dumpfen Nomadenthum davon abgezogen, und das frohnbäuerliche Verhältniß an die Pflugsterze wie an- geschmiedet. Das früheste Lebenszeichen walachischen Gewerbs- fleißes verräth sich in der Befreiung, welche K. Mathias im J. 1480 den Bürgern und Bewohnern des Marktes Hunyad bezüglich der Zölle in der ganzen Monarchie ertheilt **). Selbst der magyarische Adel scheint hie und da die Scheu vor Hand-

*) Urkunde vom J. 1486 in Eders Observ. Crit. S. 223.

** Urkundenfragment vom Jahre 1480 in Eder's Observ. Crit. S. 223.

arbeit zu bestegen. Unter der Regierung Uladislaus II. geschieht Erwähnung von vornehmeren und geringeren Edelleuten, die mit verkäuflichen Sachen Handel treiben, so zwar, daß sie davon keine Abgaben entrichten *). Doch bei der großen Masse des Adels oder dem eigentlichen Volksstamme wird der Gewerbsbetrieb nicht nur nicht gehegt, sondern fortwährend mit Geringschätzung, ja Verachtung angesehen **).

*) Urkundenfragment in Eder's observ. critic. S. 224.

***) Vorrede im Decr. Tripart des Steph. Werböczy S. 9.

(Schluß im nächsten Hefte.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1848

Band/Volume: [03](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Zur Geschichte des siebenbürgischen](#)

Handels vom Jahre 972 bis 1845 139-176